Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2620

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)
- Drucksache 13/2000 -

hier: Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung*) ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage - Drucksache 13/2000 Anlage -, anzunehmen.

Bonn, den 21. September 1995

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Dr. Emil Schnell Berichterstatter
Michael von Schmude
Jürgen Koppelin
Antje Hermenau Berichterstatterin

*) *Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlußempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefaßten Beschlüssen enthalten kann.*

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Drucksache 13/2000 Anlage -
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM	
Kap. 2301 Bundesministerium	
Tit. 453 01 Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen *550*	Tit. 453 01 Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen **488**
Tit. 511 01 Geschäftsbedarf, Bücher und Zeitschriften *454*	Tit. 511 01 Geschäftsbedarf, Bücher und Zeitschriften **404**
Tit. 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	Tit. 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume **Die Ausgaben sind in Höhe von 391 TDM gesperrt, die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**
Tit. 518 01 Mieten und Pachten *11 191*	Tit. 518 01 Mieten und Pachten **11 046**
Tit. 526 01 Gerichts- und ähnliche Kosten *31*	Tit. 526 01 Gerichts- und ähnliche Kosten **231**
Tit. 531 01 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entwicklungspolitik *2 400*	Tit. 531 01 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entwicklungspolitik **2 300**
Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke *210*	Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke **160**
Tgr. 55 Kosten der Informationstechnik	Tgr. 55 Kosten der Informationstechnik
Tit. 511 55 Geschäftsbedarf *175*	Tit. 511 55 Geschäftsbedarf **100**
Tit. 513 55 Datenfernübertragung *255*	Tit. 513 55 Datenfernübertragung **150**
Tit. 515 55 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung *433*	Tit. 515 55 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung **349**
Tit. 518 55 Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software *1 050*	Tit. 518 55 Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software **975**
Su. Tgr: 55 * (*4 339*)	Su. Tgr: 55 * (**4 000**)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM	
Kap. 2302 Allgemeine Bewilligungen	
Tit. 119 99 Vermischte Einnahmen *25 000*	Tit. 119 99 Vermischte Einnahmen **26 000**
Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und Erträge aus Treuhandbeteiligungen in Entwicklungsländern Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen am -Teilverzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist, -Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit gegenüber ärmeren Entwicklungsländern in Höhe von insgesamt bis zu 110 Mio DM nach Prüfung im Einzelfall zu beteiligen, wenn das Schuldnerland dadurch freiwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt einsetzt.	Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und Erträge aus Treuhandbeteiligungen in Entwicklungsländern Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen am -Teilverzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist, -Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit gegenüber ärmeren Entwicklungsländern in Höhe von insgesamt bis zu 110 Mio DM nach Prüfung im Einzelfall zu beteiligen, wenn das Schuldnerland dadurch freiwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung **für Vorhaben** zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt einsetzt.
Tit. 532 02 Beobachtung und Überprüfung der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit im Ausland *2 100*	Tit. 532 02 Beobachtung und Überprüfung der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit im Ausland **2 000**
Tit. 532 03 Planung und Forschung *800*	Tit. 532 03 Planung und Forschung **600**
Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer *175 385*	Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer **170 385**
Tit. 685 08 Förderung von Entwicklungsländern durch Zuschüsse an integrierte Fachkräfte *74 000*	Tit. 685 08 Förderung von Entwicklungsländern durch Zuschüsse an integrierte Fachkräfte **73 000**
Tit. 685 10 Förderung der entwicklungspolitischen Bildung *4 300*	Tit. 685 10 Förderung der entwicklungspolitischen Bildung **4 200**
Tit. 686 06 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern *31 000*	Tit. 686 06 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern **32 000**
Tit. 686 07 Förderung entwicklungswichtiger Partnerschaften zwischen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft und solchen der Entwicklungsländer *21 000*	Tit. 686 07 Förderung entwicklungswichtiger Partnerschaften zwischen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft und solchen der Entwicklungsländer **22 000**
Tit. 686 11 Beratungsmaßnahmen für die Wirtschaft der Entwicklungsländer sowie Maßnahmen zur Förderung ihres Handels *52 000*	Tit. 686 11 Beratungsmaßnahmen für die Wirtschaft der Entwicklungsländer sowie Maßnahmen zur Förderung ihres Handels **51 000**

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM	
(noch Kap.02)	
Tit. 686 31 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Internationalen Familienplanungsföderation ***56 000***	Tit. 686 31 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Internationalen Familienplanungsföderation **55 000**
Tit. 831 01 DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln	Tit. 831 01 DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln **Die Ausgaben sind in Höhe von 10 000 TDM gesperrt, die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**
Tit. 836 04 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank und am Afrikanischen Entwicklungsfonds	Tit. 836 04 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank und am Afrikanischen Entwicklungsfonds **Verpflichtungsermächtigung 406 984 für künftige Haushaltjahre.** **Mit der Verpflichtungsermächtigung sollen Verpflichtungen bis zu 180 Mio SZR eingegangen werden.**
Tit. 836 08 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital und am Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank	Tit. 836 08 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital und am Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank **Verpflichtungsermächtigung 21 740 für künftige Haushaltjahre.** **Mit der Verpflichtungsermächtigung sollen Verpflichtungen bis zu 14 Mio US-Dollar eingegangen werden.**
Tit. 866 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ***2 302 357*** Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei **den** Tit. 836 02 **und *896 02*** überschritten werden.	Tit. 866 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern **2 404 357** Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 836 02 überschritten werden. **Die Ausgaben bei Tit. 866 01 und Tit. 896 02 sind gegenseitig deckungsfähig. In den völkerrechtlichen Zusagen ist zu vereinbaren, daß die Verpflichtungen entfallen, soweit innerhalb von acht Jahren nach der Zusage der Mittel eine Durchführungsvereinbarung nicht abgeschlossen wurde.**
Tit. 896 02 Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den "Europäischen Entwicklungsfonds" der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Abkommen von Lome) ***1 004 339*** Entscheidungen über die Höhe ***des deutschen Beitrags zum 8.*** Europäischen Entwicklungsfonds bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. ***Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 866 01.***	Tit. 896 02 Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den "Europäischen Entwicklungsfonds" der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Abkommen von Lome) **904 339** Entscheidungen über die Höhe **deutscher Beiträge** zu Europäischen Entwicklungsfonds bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. **Die Ausgaben bei Tit. 896 02 und Tit. 866 01 sind gegenseitig deckungsfähig.**

Entwurf			Beschlüsse des 8. Ausschusses		
		Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM			
		(noch Kap.02)			
Tit. 896 03	Bilaterale Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern		Tit. 896 03	Bilaterale Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	
				In den völkerrechtlichen Zusagen ist zu vereinbaren, daß die Verpflichtungen entfallen, soweit innerhalb von acht Jahren nach der Zusage der Mittel eine Durchführungsvereinbarung nicht abgeschlossen wurde.	
Tgr. 02	Förderung von Entwicklungsländern durch Maßnahmen der Reintegration oder zur Verbesserung der Beschäftigungslage in diesen Ländern		Tgr. 02	Förderung von Entwicklungsländern durch Maßnahmen der Reintegration oder zur Verbesserung der Beschäftigungslage in diesen Ländern	
Tit. 681 41	Förderung der Wirtschaft in Entwicklungsländern durch Zuschüsse an rückkehrende Fach- und Führungskräfte	*9 000*	Tit. 681 41	Förderung der Wirtschaft in Entwicklungsländern durch Zuschüsse an rückkehrende Fach- und Führungskräfte	11 800
	Verpflichtungsermächtigung	*8 500*		Verpflichtungsermächtigung	11 300
	davon fällig:			davon fällig:	
	Haushaltsjahr 1997 bis zu	*4 500*		Haushaltsjahr 1997 bis zu	6 000
	Haushaltsjahr 1998 bis zu	*4 000*		Haushaltsjahr 1998 bis zu	5 300
Tit. 866 41	Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation in Entwicklungsländern	*33 800*	Tit. 866 41	Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation in Entwicklungsländern	21 000
	Verpflichtungsermächtigung für künftige Haushaltjahre.	*35 000*		Verpflichtungsermächtigung für künftige Haushaltjahre.	22 200
	Su. Tgr: 02 *	(*72 800*)		Su. Tgr: 02 *	(62 800)
Tgr. 04	Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit		Tgr. 04	Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit	
Tit. 685 40	Einrichtungen im Inland - Betrieb	*89 913*	Tit. 685 40	Einrichtungen im Inland - Betrieb	89 920
	Su. Tgr: 04 *	(*226 511*)		Su. Tgr: 04 *	(226 518)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333